

Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich, diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

Den Rechtsanwälten der Kanzlei SMH-Rechtsanwälte

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen:

Vollmacht und Prozeßvollmacht erteilt. Bevollmächtigt sind insbesondere die Rechtsanwälte Dr. Patrick Schorsch, Gabriela Marzahn, Dr. Thomas Schmidt und Markus Reiner. Die Vollmacht erstreckt sich auf sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, die im Rahmen des erteilten Auftrages erbracht werden. Insbesondere werden folgende Handlungen von der Vollmacht umfaßt:

1. Die Prozeßführung (u. a. nach den §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zum Stellen von Anträgen, zum Abschluß und zum Widerruf von Vergleichen, zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, zur Zurücknahme der Klage, zum Erklären von Anerkenntnissen und Verzichten, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
2. Die Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (u. a. gem. den §§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) die Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 I, 234 StPO, die Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. Die Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Verhandlung und zum Abschluß von Vergleichen, zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Versicherer und andere Personen, zur Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden und sonstigen Stellen;
4. Die Verhandlung, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen aller Art im Rahmen des erteilten Auftrags;
5. Die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere von Kündigungen ordentlicher und außerordentlicher Natur, Aufrechnungserklärungen etc.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). **Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (z. B. Untervollmacht zu erteilen), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und Geld, Wertsachen oder Urkunden entgegenzunehmen (insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge) sowie Akteneinsicht zu verlangen und zu nehmen.**

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsnahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Ich bin von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs in Arbeitsrechtsstreitigkeiten kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes besteht.